

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
(Stand: 26. Juni 2023)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 29. Juli 2023. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung  
über die Abfallwirtschaft  
in der Stadt Oldenburg (Oldb)  
vom 25. November 2019**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 19/2019 vom 6. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2023, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 15 vom 28. Juli 2023)

**§ 1  
Grundsatz**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Stadt die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle und die Abfallberatung (Abfallwirtschaft) auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Dritter bedienen.

**§ 2  
Aufgaben der Abfallwirtschaft**

(1) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie informiert die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungsberechtigten/-pflichtigen regelmäßig insbesondere über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zur Abfallentsorgung gehört auch die Beseitigung der verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, sowie der in § 20 Absatz 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

### **§ 3** **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg“. Zur Abfallwirtschaft gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen und im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt insbesondere unter Beteiligung am Unterhaltungsaufwand bedient, wie zum Beispiel

Eigene Einrichtungen:

- der Fuhrpark der Abfallentsorgung (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Laubsammlung, Containerdienst),
- die Wertstoffannahmestellen für getrennt anzuliefernde Abfälle,
- die mobilen Schadstoffsammlungen, auch soweit sie von Dritten durchgeführt werden,
- die mechanische Abfallbehandlungsanlage für Hausmüll und Sperrmüllreste,
- das Kompostwerk

Einrichtungen, derer sich die Stadt bedient:

- die Hausmülldeponie des Landkreises Ammerland Mansie II (bis Ende 2020),
- Transporte und Sammlungen, die der Abfallentsorgung dienen auch soweit sie von Dritten betrieben werden
- die biologische Abfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Friesland/Wittmund und ab 1. Januar 2021 auch deren Deponie sowie das Heizkraftwerk des Landkreises Diepholz beziehungsweise deren Gesellschaften.

### **§ 4** **Ausschlüsse von der Abfallentsorgung**

(1) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. absolut ausgeschlossen sind die unter I. der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten
2. auflösend bedingt ausgeschlossen sind die unter II. der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in der Abfallentsorgungsanlage der Stadt nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallar-

ten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können,

3. Altfahrzeuge im Sinne § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Zulassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 3 KrWG fallen
4. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verpackungen im Sinne von § 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrenntfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 BGBl. 2017 Seite 2234), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen
5. Transport- und Umverpackungen, die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen und soweit sie bei den nach § 15 Verpackungsgesetz zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,
6. Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als private Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. Seite 1739), zuletzt geändert am 26. Juni 2017 (BGBl. Seite 1966), soweit die Geräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind.

(2) Abfälle nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Altpapier (§ 8)
2. Altreifen (§ 22 Absatz 4)
3. Abfälle, insbesondere sperrige Gegenstände, die als Einzelstück in Länge, Breite oder Höhe die Abmessungen 6 Meter x 2 Meter x 2 Meter überschreiten,
4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gewerblicher Siedlungsabfall (§ 20 Absatz 1),
5. alle sonstigen Abfälle, soweit sie nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken oder über das Containernetz gemäß §§ 9 und 14 gesammelt werden, ausgenommen sperrige Abfälle gemäß § 10 Absatz 3 und § 17,
6. Transport- und Umverpackungen, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 Nummer 5 absolut ausgeschlossen sind,

7. Asbestabfälle (§ 19), soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 absolut ausgeschlossen sind,

(4) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 bis 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(6) Abfälle gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können - soweit nicht mehr als insgesamt 2.000 Kilogramm jährlich anfallen - (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen) der Stadt an der Annahmestelle für Problemabfälle bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege überlassen werden. Für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen gelten die Bestimmungen des § 19.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungsrecht** **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle, bei denen die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 KrWG vorliegen, müssen jedoch nicht überlassen werden.

## **§ 6**

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Stadt befreit im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen befreit, soweit er nachweist, dass er in der Lage ist und beabsichtigt, diese selbst gemäß § 17 Absatz 1 KrWG auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Für kompostierbare Abfälle im Sinn des § 10 gilt ausschließlich Absatz 3.

(3) Der Benutzungszwang besteht nicht, soweit kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 aus privaten Haushaltungen vom Benutzungspflichtigen ordnungsgemäß und schadlos eigenkompostiert werden. Werden im Rahmen der Eigenkompostierung auch aufwendig zu kompostierende Abfälle, insbesondere alle Speisereste eigenverwertet und ist deshalb eine Biotonne nicht erforderlich, wird auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Befreiung vom Vorhalten und Benutzen der Biotonne widerruflich erteilt. Dabei ist das Kompostierungsverfahren sowie die Verwendung des Kompostes nachzuweisen. Das Benutzungsrecht gemäß § 10 Absätze 3 und 4 bleibt unberührt.

(4) Eine Befreiung vom Anschlusszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilt werden, wenn das Einsammeln und Befördern durch die Stadt, auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls, für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

## **§ 7**

### **Getrennte Abfallentsorgung**

(1) Die Stadt führt mit dem Ziel, Abfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung) oder möglichst umweltverträglich zu behandeln und abzulagern, eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier (§ 8)
2. Altglas (§ 9)
3. Kompostierbare Abfälle (§ 10)
4. Baurestmassen und Erdaushub (§ 11)
5. Holzabfälle (§ 12)
6. Transport- und Umverpackungen (§ 13)

7. Spitze und scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen (§ 14)
8. Altmetall (§ 15)
9. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten (§ 16)
10. Sperrmüll (§ 17)
11. Gefährliche Abfälle, Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (§ 18)
12. Asbestabfälle (§ 19)
13. Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall –Restabfall – (§ 20)
14. Altreifen (§ 22 Absatz 4)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 8 bis 23 getrennt zu überlassen.

### **§ 8** **Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Kein Altpapier im Sinne von Satz 1 sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt bei einer Wertstoffannahmestelle für Altpapier zu überlassen, soweit es nicht einer anderen zulässigen Verwertung im Sinne des § 17 Absatz 2 KrWG zugeführt wird.

### **§ 9** **Altglas**

(1) Altglas im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 2 ist Hohlglas (zum Beispiel Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas aus privaten Haushaltungen ist an den bekanntgegebenen Sammelstellen in die im Stadtgebiet flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainer getrennt nach Farben einzugeben.

## **§ 10** **Kompostierbare Abfälle**

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 sind alle nativ-organischen Küchen- und Gartenabfälle, die einer Kompostierung zugeführt werden können, wie einerseits zum Beispiel gekochte Speisereste, Gemüse- und Obstreste, Kaffeereste, Teereste, Eierschalen und andererseits zum Beispiel Baum-, Strauch-, Hecken- und Grasschnitt, Stauden, Laub, Wildkräuter sowie Pflanzenteile mit Krankheits-erregern. Zu den kompostierbaren Gartenabfällen gehört auch Straßenlaub, das im Rahmen der Straßenreinigungspflicht bei den Reinigungspflichtigen anfällt.

Nicht zu den bereitzustellenden, kompostierbaren Abfällen gehören:

- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr)
- Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
- Glasverpackungen
- Rohes Fleisch / Fisch
- Knochen und Gräten
- Exkremate von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln

Zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle können genutzt werden:

- Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen)
- Haushaltsrolle (saugfähiges Papier)
- Zeitungspapier

(2) Die kompostierbaren Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den gemäß § 21 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen, soweit sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Stämme und Baumwurzeln, deren Durchmesser größer als 10 Zentimeter ist, dürfen abweichend von Satz 1 nicht in die Behälter gegeben werden. § 20 Absatz 3 bis 9 gilt für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle entsprechend. Straßenlaub im Sinne von Absatz 1 kann außerdem in die saisonal im Stadtgebiet aufgestellten Laubcontainer eingegeben werden.

(3) Kompostierbare Gartenabfälle, die wegen der Menge oder Abmessungen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, werden unter folgenden Voraussetzungen auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte im Rahmen der Grüngutabfuhr abgeholt:

1. Baum- und Heckenschnitt muss auf eine Höchstlänge von 1,50 Meter gestutzt und gebündelt werden.
2. Der Durchmesser der Bündel darf 0,5 Meter nicht überschreiten.
3. Für die Bündel sind kompostierbare Schnüre aus Baumwolle, Hanf, Kokosfasern oder anderen Naturfasern zu verwenden.

4. Der Durchmesser der einzelnen Stämme, Äste und Wurzeln darf 10 Zentimeter nicht überschreiten.
5. Kompostierbare Gartenabfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in Säcken bis zu 70 Liter Inhalt mit einem Höchstgewicht von 30 Kilogramm bereitzustellen.
6. Pro Abholung dürfen maximal 10 Einheiten (Säcke und Bündel) bereitgestellt werden.

(4) Kompostierbare Gartenabfälle können auch als Kleinanlieferung bei einer Wertstoffannahmestelle für kompostierbare Gartenabfälle oder beim Kompostwerk angeliefert werden. Kleinanlieferungen sind solche Anlieferungen mit einem Volumen bis zu 2 Kubikmeter. Die Länge der Stämme darf 2 Meter nicht überschreiten. Stämme und Wurzeln, deren Durchmesser größer als 25 Zentimeter ist, können nur beim Kompostwerk, Barkenweg 1, angeliefert werden.

(5) Für die Abholung von kompostierbaren Gartenabfällen kann auch die Containerabfuhr genutzt werden. Die Gartenabfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.

(6) Eine Eigenkompostierung soll vorrangig genutzt werden.

## **§ 11** **Baurestmassen und Erdaushub**

(1) Baurestmassen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 sind Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(2) Bauschutt im Sinne von Absatz 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau und Abriss von Bauwerken anfällt und dessen sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Betonabbruch, Dachpfannen, Fliesen, Glasbausteine, Mauerwerksabbruch, Sanitärkeramik und so weiter, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen.

(3) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von Absatz 1 ist beim Aufbruch, Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen, Plätzen und Wegen anfallendes mineralisches Material (zum Beispiel Randsteine, Pflastersteine und Kies), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(4) Baustellenabfälle im Sinne von Absatz 1 sind alle sonstigen Materialien, die beim Neubau, Umbau oder Abriss von Bauwerken anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Holz (zum Beispiel Bau- und Abbruchholz, Parkett- und Laminatböden), metallhaltige Abfälle (zum Beispiel Metalle, Kabel), direkt ablagerbare Abfälle (zum Beispiel Dachpappe, Gipsbaustoffe, Gasbetonsteine, Fensterglas, asbesthaltige Bauabfälle wie Eternitplatten/-schiefer, Welleternit und so weiter, Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwolle, Mineralfasern) und andere sperrige Abfälle (zum Beispiel Fensterrahmen, Fußleisten, Kunststoffe, Styroporplatten, Türen, Verpackungsmaterialien).



(5) Baurestmassen und Erdaushub, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern; dabei sind Erdaushub und die in Absatz 1 genannten Baurestmassen jeweils getrennt voneinander anzuliefern. Baustellenabfälle sind darüber hinaus in den in Absatz 4 genannten Abfallgruppen getrennt anzuliefern. Dabei gilt, dass Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwolle sowie Mineralfasern in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder gefüllt in Plastikgefäße mit dichtschießendem Deckel oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung abzugeben sind. Erdaushub, Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Baurestmassen und Erdaushub angeliefert werden. Baustellenabfall kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei der Annahmestelle für Baustellenabfall angeliefert werden; asbesthaltige Bauabfälle können ausschließlich bei der Abfallbehandlungsanlage abgegeben werden.

(6) Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Erdaushub können getrennt voneinander auch über Container abgefahren werden. Die Abfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.

## **§ 12** **Holzabfälle**

(1) Holzabfälle im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 sind Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil sowie Bau- und Abbruchholz, dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil im Sinne von Absatz 1 sind solche Gegenstände aus Haushaltungen, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(3) Bau- und Abbruchholz im Sinne von Absatz 1 ist Holz, welches beim Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken anfällt (zum Beispiel Balken, Bretter, Latten und so weiter)

(4) Holzabfälle sind bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei den Wertstoffannahmestellen angeliefert werden. Holzabfälle werden auch über Container abgefahren. Die Holzabfälle dürfen die Abmessungen des Containers (6 Meter x 2 Meter x 2 Meter) nicht überragen.

(5) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren (ausgenommen fest verbaute Hölzer in und außerhalb von Gebäuden oder Wohnungen zum Beispiel Fenster, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Terrassenböden et cetera).

### **§ 13**

#### **Transport- und Umverpackungen**

(1) Transport- und Umverpackungen im Sinne § 7 Absatz 1 Nummer 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Transportverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den nach § 15 VerpackG zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen, es sei denn, es handelt sich um solche aus Papier, Pappe oder Karton. Diese haben die übrigen Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Umverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den Herstellern oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreibern gemäß § 15 VerpackG zur Entsorgung entgegen, es sei denn, es handelt sich um solche aus Papier, Pappe oder Karton. Diese sind verpflichtet, die übrigen Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Soweit Verpackungsabfälle nach Absatz 2 und 3 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden und sie nicht als Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG gelten und nach dieser Satzung nicht bereits absolut von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie der Stadt getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 des VerpackG (Transport- und Umverpackung) und den in der Anlage 1 zum VerpackG genannten Materialien bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinn von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Verpackungsabfälle angeliefert werden.

### **§ 14**

#### **Spitze und scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen**

(1) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 7 sind Kanülen, Einwegspritzen, Insulin Pens, Einwegskalpelle sowie andere Gegenstände aus dem Gesundheitswesen mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen sind in durchstichsicheren, fest verschließbaren Kunststoffbehältern bei der Annahmestelle für Problemabfälle bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege anzuliefern. Sie werden nach Anforderung bei Arztpraxen, Apotheken und vergleichbaren Anfallstellen auch abgeholt.

## **§ 15** **Altmetall**

(1) Altmetall im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 sind alle Gegenstände aus Metall (zum Beispiel Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen und so weiter), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Es kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Altmetall angeliefert werden.

(3) Altmetall wird auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren.

## **§ 16** **Elektro- und Elektronikgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 9 sind alle elektrisch betriebenen Geräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG (zum Beispiel Haartrockner, Kaffeemaschinen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge, Radios, Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte und so weiter sowie die sogenannte „weiße Ware“ wie Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, Spülmaschinen, Wäscheschleudern und Kühlgeräte), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind, soweit sie nicht freiwilligen Rücknahmesystemen der Vertreiber oder Hersteller zugeführt werden, bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte angeliefert werden. Der Anlieferungsort und -zeitpunkt von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 ElektroG muss gemäß § 13 Absatz 5 Satz 3 ElektroG vorher abgestimmt werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren. In diesem Fall dürfen sie ein Gewicht von 75 Kilogramm nicht überschreiten.

## **§ 17** **Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 sind alle Gegenstände, die nicht unter die §§ 8 - 16 und 18 - 20 fallen, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit

- nicht in die zugelassenen Abfallbehälter gem. § 21 Absatz 1 passen oder
- deren Entleeren erschweren könnten oder

- Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten.

(2) Sperrmüll, dessen Umfang 4 Kubikmeter nicht überschreiten darf, wird auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte bei genauer Benennung der abzufahrenden Gegenstände abgeholt (Sperrmüllabfuhr). In diesen Fällen dürfen einzelne Sperrmüllgegenstände die Abmessungen 2,20 Meter x 1,50 Meter x 0,75 Meter grundsätzlich nicht überschreiten und nicht schwerer als 75 Kilogramm sein. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so groß und schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. In anderen Fällen sind sie direkt bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern, wenn sie nicht über die Containerabfuhr abgefahren werden. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(3) Altmetall (§ 15), Holzabfälle (§ 12 Abs. 5) sowie Elektro- und Elektronikgeräte (§ 16) werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren; sie sind getrennt voneinander und vom Sperrmüll bereitzustellen.

(4) § 20 Absätze 4, 5, 6 und 9 gelten für die Abfuhr der in Absätze 2 und 3 genannten Abfälle entsprechend.

(5) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu bereitgestelltem Sperrmüll hinzu zu stellen.

(6) Der Sperrmüll geht mit der Verladung in das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.

(7) Für die Abholung von Sperrmüll, dessen Umfang 4 Kubikmeter übersteigt und der nicht gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist, kann die Containerabfuhr genutzt werden. Der Sperrmüll darf die Abmessungen des Containers nicht überragen.

(8) Sperrmüll kann außerdem gemäß § 22 Absatz 3 bei der Abfallbehandlungsanlage angeliefert werden. Er kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege angeliefert werden.

## **§ 18**

### **Gefährliche Abfälle / Problemabfälle**

(1) Problemabfälle im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 11 sind in privaten Haushaltungen anfallende schadstoffhaltige bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will und die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Batterien und sonstige Chemikalien.

(2) Die Problemabfälle gemäß Absatz 1 sind in kleinen Mengen zu der Annahmestelle für Problemabfälle oder zusätzlich angebotenen mobilen Sammelstellen zu bringen (Mobile Schadstoffsammlung)

## **§ 19**

### **Asbestabfälle**

(1) Asbestabfälle im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 12 sind Asbestzement und Asbestzementprodukte deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Asbestabfälle sind in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder gefüllt in Plastikgefäße mit dichtschießendem Deckel oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung nach Terminabsprache bei der Abfallbehandlungsanlage abzugeben.

### **§ 20 Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall - Restabfall -**

(1) Restabfall im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 13 ist sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall, der nicht unter die §§ 8 bis 19 fällt und dessen sich der Besitzer entledigen will.

Sonstiger Hausmüll sind alle beweglichen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerblicher Siedlungsabfall sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.01 (BGBl. I Seite 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Abfälle.

(2) Restabfall ist in den nach § 21 Absatz 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Der Restabfall wird grundsätzlich 14täglich abgeholt. Bei Abfallbesitzern, die ihre Restabfälle in Umleerbehältern nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 bereitstellen, erfolgt die Entsorgung auf schriftlichen Antrag wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 7 Uhr auf den Gehwegen oder am Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Beladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch das Aufstellen der Abfallbehälter darf der Straßenverkehr nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie gegebenenfalls nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben (zum Beispiel durch öffentliche

Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfuhrkalender). Weisungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Abfallsammlung Beschäftigten möglich, sind die Abfallbehälter an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage bereitzustellen.

(6) Nach der Entleerung sind Abfallbehälter und Abfallreste unverzüglich, noch am Abfuhrtag, von der Straße zu entfernen.

(7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle einzustampfen oder auf andere Art und Weise zu verdichten. Das Höchstgewicht der gefüllten Abfallbehälter mit einem Volumen von 35 und 50 Litern darf nicht mehr als 25 Kilogramm, der mit einem Volumen von 60, 80 und 120 Litern nicht mehr als 50 Kilogramm, der mit einem Volumen von 240 Litern nicht mehr als 85 Kilogramm und das der Umleerbehälter nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 nicht mehr als 650 Kilogramm betragen. Wird der Behälter nicht wie vorgeschrieben bereitgestellt, kann die Stadt die Annahme der Abfälle verweigern. Abfälle, die Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten (zum Beispiel größere Eisenteile, Kernschrott), dürfen nicht eingefüllt werden.

(8) Können die Abfallbehälter aus einem nicht von der Stadt zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regulären Abfuhrtag.

(9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

## **§ 21** **Zugelassene Abfallbehälter**

(1) Zugelassene Behälter für Restabfall sind:

1. Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 35 oder 50 Liter Füllraum,
2. Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum,
3. Umleerbehälter nach EN 840/2 und EN 840/3 mit 400, 500, 770 oder 1.100 Liter Füllraum,
4. Abfallnormsäcke der Stadt mit 20 Liter Füllraum,
5. Abfallnormsäcke der Stadt mit 50 Liter Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Farbe der festen Restabfallbehälter ist grau.

(2) Zugelassene Behälter für kompostierbare Abfälle sind Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum. Die Farbe der Behälter für kompostierbare Abfälle ist grundsätzlich grün. Soweit andersfarbige Behälter als Behälter für kompostierbare Abfälle genutzt werden, sind sie eindeutig als solche kenntlich zu machen (zum Beispiel durch eine grüne Kennzeichnung).

(3) Zugelassene Abfallbehälter für kompostierbare Gartenabfälle, Baurestmassen, Sperrmüll sowie Holzabfälle sind Abrollbehälter des Abfallwirtschaftsbetriebes nach DIN 30722.

(4) Der Anschlusspflichtige hat eine für die regelmäßig anfallende Abfallmenge ausreichende Behälterkapazität, mindestens jedoch einen zugelassenen festen Behälter für Restabfall vorzuhalten. Wenn auf dem Grundstück auch ein privater Haushalt vorhanden ist, hat der Anschlusspflichtige zusätzlich eine für die regelmäßig anfallende Menge kompostierbarer Abfälle ausreichende Behälterkapazität, mindestens einen zugelassenen Behälter für kompostierbare Abfälle vorzuhalten. Für dasselbe Grundstück anschlusspflichtige Wohnungseigentümer beziehungsweise Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz haben gemeinschaftliche Behälter vorzuhalten. Auf schriftlichen Antrag eines nach Satz 3 Anschlusspflichtigen kann diesem stattdessen eine eigenständige Behältervorhaltung gestattet werden. Der Anschlusspflichtige gilt dann als Anschlusspflichtiger eines eigenständigen Grundstückes auch im Sinne der Abfallgebührensatzung. Die festen Abfallbehälter für Restabfall und kompostierbare Abfälle sind mit Gebührenetiketten zu kennzeichnen. Die Stadt gibt vor, in welcher Art und Weise die Gebührenetiketten angebracht werden müssen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für ein Grundstück, das ausschließlich von einer Person bewohnt wird, ausnahmsweise die Bereitstellung von Restabfall in Abfallnormsäcken gemäß Absatz 1 Nummer 4 zugelassen werden.

(5) Die ausreichende Behälterkapazität für ein Grundstück, auf dem Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Zugrundelegung von Branchengleichwerten ermittelt. Der Branchengleichwert beträgt je Woche für

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen  | 5 Liter je Bett           |
| b) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen   | 0,5 Liter je Schüler      |
| c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Versicherungsvertreter oder ähnliche Dienstleister | 3 Liter je Beschäftigten  |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben  | 20 Liter je Beschäftigten |

e) Gaststätten, die nur als Schankbetrieb konzessioniert sind, Eisdielen	15 Liter je Beschäftigten
f) Beherbergungsbetriebe	2,5 Liter je Bett
g) Lebensmitteleinzel- und –großhandel	6 Liter je Beschäftigten
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	3,5 Liter je Beschäftigten
i) Industrie, Handwerk, übriges Gewerbe	4 Liter je Beschäftigten

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle im Bereich Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Die Summe der Branchengleichwerte wird bei Teilwerten aufgerundet.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und in Fällen, für die keine spezielle Regelung getroffen wurde, wird das vorzuhaltende Behältervolumen nach Anhörung entsprechend der tatsächlich anfallenden Abfallmenge durch die Stadt festgelegt.

Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist für den Wohnanteil zusätzlich ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.

(6) Vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können ausnahmsweise in

- Abfallnormsäcken gemäß Absatz 1 Nummer 5 oder
- Abfallbehältern mit 35 bis 240 Liter Füllraum gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2

zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Deckel der festen Abfallbehälter sind mit Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung zu kennzeichnen.

(7) Restabfälle dürfen in Abfallnormsäcke nur eingefüllt werden, soweit sich die Abfälle zum Einsammeln in Abfallnormsäcken eignen und keine Gefährdung für die bei der Abfallentsorgung Beschäftigten besteht.

(8) Vorübergehend mehr anfallende kompostierbare Abfälle können ausnahmsweise in Abfallgroßbehältern gemäß Absatz 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Deckel der Behälter sind mit Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung zu kennzeichnen.



(9) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsame feste Abfallbehälter mit entsprechend ausreichender Kapazität zugelassen werden. Der Antrag muss die Namen der beteiligten Anschlusspflichtigen, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschlusspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 Abfallgebührensatzung zu haften.

## **§ 22**

### **Anlieferung bei der Abfallbehandlungsanlage und den Wertstoffannahmestellen und Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft**

(1) Die Stadt betreibt für die Entsorgung der Abfälle die Abfallbehandlungsanlage, für die Annahme von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen eine Annahmestelle für Problemabfälle sowie für die Annahme von getrennt zu überlassenen Abfällen die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg.

(2) Abfälle, die die Stadt nach § 4 Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, und Abfälle, für die eine beschränkte Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 Absatz 5 erteilt wurde, sind - soweit sie nicht kompostierbar sind - bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder in geeigneter Weise gegen den Verlust der Abfälle gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 55 KrWG ist zu beachten.

(3) Sperrmüll und Holzabfälle, deren Menge 2 Kubikmeter pro Anlieferung übersteigt, können nur bei der Abfallbehandlungsanlage angeliefert werden.

(4) Die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg nehmen Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 der folgenden Abfälle an:

- Altglas
- kompostierbare Gartenabfälle
- Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Erdaushub
- Holzabfälle
- Transport- und Umverpackungen
- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
- Altreifen.

Altpapier und Altmetall werden an den Wertstoffannahmestellen ohne Mengenbegrenzung angenommen.

(5) Die Wertstoffannahmestelle Neuenwege nimmt zusätzlich auch Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2 von Sperrmüll und Baustellenabfall – außer asbesthaltigen Bauabfällen - an.

(6) Das Betriebspersonal bei den Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist befugt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen, wenn

1. nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abfälle in der Stadt Oldenburg (Oldb) angefallen sind,

2. Nachweise über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle, die nach II. der Anlage 1 zur Satzung erforderlich sind, fehlen oder
3. sie mit nach § 7 getrennt zu überlassenen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

(8) Die Betriebsflächen der Einrichtungen der Abfallwirtschaft dürfen nur von Bediensteten der Stadt und von Benutzern betreten werden.

(9) Benutzer der Abfallbehandlungsanlage dürfen nur den ihnen zugewiesenen Anlieferungsbereich betreten.

(10) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Nähere regeln die Betriebsordnungen und Benutzungsordnungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg für die Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

### **§ 23**

#### **Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen**

Abfälle nach §§ 8 - 15 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können der Stadt entsprechend den genannten Vorschriften überlassen werden.

### **§ 24**

#### **Haftung**

(1) Die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch städtische Bedienstete verursacht worden.

(2) Die Anlieferer sowie ihre Bediensteten haften für Sach- und Personenschäden, die durch ihre Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfälle der Stadt, ihren Bediensteten oder Dritten entstehen. Die Anlieferer sowie ihre Bediensteten sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 25**

#### **Anlieferung zum Kompostwerk**

Kompostierbare Abfälle, deren Menge 2 Kubikmeter pro Anlieferung übersteigt, können nur beim Kompostwerk, Barkenweg 1, angeliefert werden. Die Verwiegung und Abrechnung erfolgt bei der Abfallbehandlungsanlage Neuenwege, Barkenweg 3.

## **§ 26** **Benutzung der Wertstoffcontainer**

Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen Wertstoffcontainer nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr benutzt werden. Andere Abfälle, als die für den Wertstoffcontainer vorgesehen, dürfen nicht eingegeben werden. Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben dem Wertstoffcontainer ist verboten.

## **§ 27** **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systemen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 28** **Anzeige- und Auskunftspflicht / Prüfungsrecht**

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt das Vorliegen, den Umfang und jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Auf Verlangen hat der Anschlusspflichtige zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abfallanlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung – insbesondere die nach § 21 Absatz 5 maßgeblichen Angaben – betreffen.

(3) Die Stadt kann sich von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch die privaten Haushaltungen überzeugen und auch gegenüber den Erzeugern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die zur Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung erforderliche Prüfung im Rahmen des § 11 NAbfG vornehmen. Zu diesem Zweck haben der Anschlusspflichtige und der Benutzungspflichtige das Betreten des Grundstückes im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

## **§ 29** **Gebühren und Entgelte**

(1) Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) und der nachfolgenden Absätze sowie im Übrigen privatrechtliche Entgelte erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen / Entgeltpflichtigen auferlegt.

(2) Für Abfälle, die entgegen der gesonderten Überlassungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 ungetrennt bei der Abfallbehandlungsanlage oder einer Wertstoffannahmestelle angeliefert und vom Betriebspersonal sortiert werden oder die entgegen der gesonderten Überlassungspflicht nach § 7 und nach § 22 bei den Abladestellen abgekippt und vom Betriebspersonal aussortiert werden, werden zusätzlich zu den Annahmegebühren Gebühren je angefangene Arbeitsstunde erhoben.

(3) Gebührenschuldner ist der Anlieferer der in Absatz 2 genannten Abfälle. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Sortierung.

(4) Die Gebühr wird nach Beendigung der Sortierung festgesetzt und fällig. Die Durchführung der Sortierung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültigen Kosten übersteigt, ist er zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 30**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Anschlusspflichtiger eines bebauten oder bewohnten Grundstückes dem Anschlusszwang nach § 5 Absatz 3 nicht nachkommt, indem er - ohne entsprechend befreit zu sein - für sein Grundstück entgegen § 21 Absatz 4 keinen zugelassenen Behälter für Restabfall und für kompostierbare Abfälle vorhält beziehungsweise diesen nicht zur Abfallentsorgung angemeldet hat,

b) als Abfallbesitzer nicht dem Benutzungszwang nach § 5 Absatz 4 nachkommt, weil er die bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,

c) als Abfallbesitzer die bei ihm anfallenden Abfälle unter Verstoß gegen die §§ 7 bis 23 überlässt, insbesondere wer

- Altpapier, Altglas und Problemabfälle in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 21) einbringt,
- kompostierbare Abfälle in einem Restabfallbehälter bereitstellt,
- Restabfälle in einem Behälter für kompostierbare Abfälle bereitstellt,
- Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einstampft oder auf andere Art und Weise verdichtet,
- spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen in zugelassene Abfallbehälter eingibt
- entgegen § 20 Absatz 4 und 6 Weisungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter et cetera nicht befolgt beziehungsweise nach der Abfuhr Behälter nicht von der Straße unverzüglich noch am Abfuhrtag entfernt.

d) entgegen § 17 Absatz 5 unbefugt Abfälle zu bereitgestelltem Sperrmüll hinstellt,

e) entgegen § 21 Absatz 5 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind,

f) entgegen § 26 Wertstoffcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten oder entgegen § 9 bestimmungswidrig benutzt,

g) der Pflicht zur Anzeige, Auskunft, Rückgabe oder Duldung nach § 28 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG geahndet werden.

Oldenburg, den 28. Juli 2023